

PARLAMENTARISCHE INITIATIVE von Hans-Peter Amrein (SVP, Küsnacht)

betreffend Verkürzung der Frist des Regierungsrates zur Stellungnahme zu parlamentarischen Initiativen: Änderung des Kantonsratsgesetzes (KRG)

Es wird das Kantonsratsgesetz vom 25. März 2019 (KRG; LS 171.1) mit einem neuen § 63 Abs. 2 wie folgt ergänzt:

§ 63 Vorläufige Unterstützung

§ 63 wird zu Absatz 1

^{2 (neu)} Beantragt ein Ratsmitglied Dringlichkeit und wird die Dringlichkeit von der Mehrheit der Kantonsratsmitglieder unterstützt, teilt die vorberatende Kommission dem Regierungsrat das vorläufige Beratungsergebnis mit und unterbreitet ihm die Initiative und deren Entwurf innert drei Monaten zur Stellungnahme. Der Regierungsrat nimmt Stellung und prüft innert 2 Monaten gemäss § 65 Absatz 2.

Hans-Peter Amrein

Begründung:

Vorstösse können in der Form einer Motion, eines Postulats, einer Interpellation, einer Anfrage sowie einer parlamentarischen Initiative erfolgen. Ein Postulat, eine Interpellation und eine Anfrage können für dringlich erklärt werden (§§ 55 Abs. 1, 58 Abs. 1, 60 Abs. 1 KRG). Folge der Dringlichkeitserklärung ist insbesondere, dass die Fristen, innert derer der Regierungsrat zur Stellungnahme angehalten ist, verkürzt sind. Für die parlamentarische Initiative fehlt eine entsprechende Regelung.

Parlamentarische Initiativen bezwecken in der Regel die Änderung gesetzlicher Bestimmungen (vgl. § 61 KRG). Für die Inkraftsetzung von Gesetzen besteht nach Art. 37 der Kantonsverfassung ein Dringlichkeitsrecht. Daher muss es auch bereits im Zeitpunkt des Anstosses einer Gesetzesänderung möglich sein, dass der Kantonsrat ein beschleunigtes Verfahren beschliesst. Da die parlamentarische Initiative in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs einzureichen ist, unterscheidet sie sich wesentlich von einer Motion, für welche das Kantonsratsgesetz ebenfalls keine Dringlichkeitserklärung kennt. Der Kantonsrat übt im Zusammenwirken mit den Stimmberechtigten die gesetzgebende Gewalt aus (Art. 50 Abs. 2 Kantonsverfassung). Der Kantonsrat darf daher schon von Kantonsverfassungen wegen bei der Gesetzgebung nicht vom Regierungsrat ausgebremst werden. Es muss daher eine gesetzliche Grundlage für die Dringlichkeitserklärung von parlamentarischen Initiativen geschaffen werden.